

# RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0180

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

L92054 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
AVG §60;  
SHG OÖ 1973 §38 Abs1;  
SHG OÖ 1973 §38 Abs2;

## Rechtssatz

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung des Bedarfes zur Unterbringung von Hilfeempfängern in Pflegeheimen ist nicht allein von einer, von einem Antragsteller auf Anerkennung eines Pflegeheimes als gleichartig erfolgten Einschätzung eines solchen Bedarfes durch die Sozialhilfeträger abhängig ist. Mangels einer derartigen Anordnung im Gesetz steht einem Antragsteller vielmehr nicht nur das Recht zu, jene konkreten (ihm nicht zugänglichen) relevanten Daten bekanntgegeben zu erhalten, die ihm eine Überprüfung dieser Einschätzung ermöglichen, sondern, auch das Recht, sich dazu in angemessener Frist zu äußern und zum Erweis der objektiven Unrichtigkeit dieser Einschätzung entsprechende (ihm mögliche) Beweisanbote zu Fakten, die Schlüsse über den objektiven Bedarf von Hilfeempfängern nach Unterbringung in Pflegeheimen ermöglichen (z.B. über die Länge der Wartezeiten, über die Zahl der Wartenden, usw.) zu erstatten. zur Ermittlung solcher und ähnlicher Daten kann auch eine Befragung der Leiter bestehender Pflegeheime beitragen.

## Schlagworte

Parteiengehör

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080180.X03

## Im RIS seit

22.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)